



Kein G 684 für die Küche

In der 64. Folge über Schadensfälle geht es um einen Bodenbelag aus Naturstein für die Küche, den ein Fliesenleger nur verkaufte, jedoch nicht verlegte. Trotzdem muss er entstandene Schäden ersetzen, weil sich das Material für die Küche als ungeeignet erwies und der Fachmann dies hätte erkennen müssen.

Im Zuge einer Renovierung wurde in einer Küche ein Bodenbelag eingebaut. Die Bodenfliesen aus Naturstein hatte der Fliesenlegermeister an den Bauherrn nur verkauft. Die Verlegung nahm der Bauherr vor. Nachdem sich auf dem Bodenbelag Flecken gebildet hatten, leitete der Bauherr ein gerichtliches Beweisverfahren beim Amtsgericht ein. Gegenstand des Beweisverfahrens war unter anderem die Bezeichnung »Granit 30,5 x 61,0 Basalt G 684 erste Sorte«. Der Sachverständige stellte hierzu fest, dass es sich bei den polierten Bodenfliesen nicht um Granit, sondern um einen Olivin-Basalt handelte, der extrem fleckempfindlich ist. In der Folge erstattete der Fliesenlegermeister dem Bauherrn den Kaufpreis der Bodenplatten in Höhe von 968,98 € sowie die Verlegematerialien und die Rechtsanwaltskosten.

Die Klage

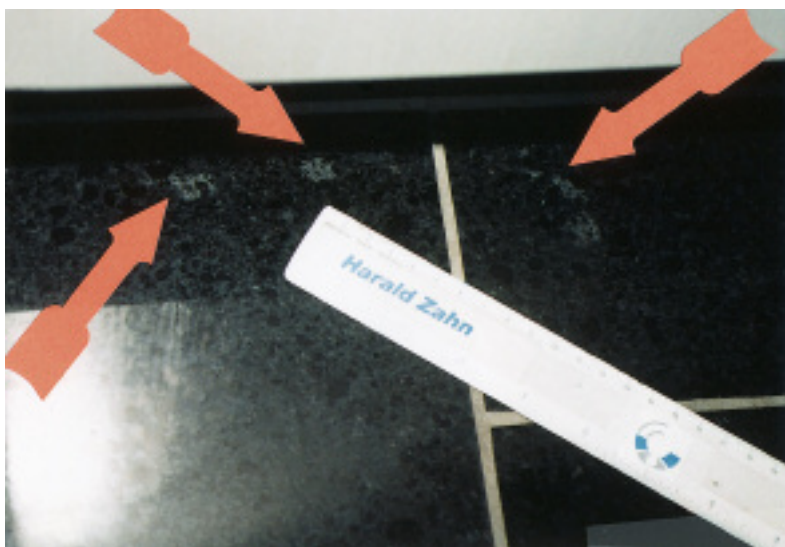
Mit seiner Klage verlangte der Bauherr von dem Fliesenleger nunmehr einen Kostenvorschuss für das fachgerechte Ausbauen des reklamierten Bodenbelages, dessen Entsorgung und für das fachgerechte Einbauen eines neuen Fliesenbelages. Als

Grundlage dienten ihm zwei Kostenvoranschläge anderer Fliesenfirmen mit insgesamt 6855 €. Einen Betrag von insgesamt 1923,07 € hatte der Beklagte schon vorprozessual erstattet, so dass der Kläger nunmehr die Zahlung der Differenz in Höhe von 4932,92 € verlangte. Der klagende Bauherr war der Auffassung, der Fliesenlegermeister habe nicht nur falsch geliefert, sondern auch falsch beraten. Der Bauherr habe ei-

nen sehr harten und unempfindlichen Bodenbelag verlangt. Der beklagte Fliesenlegermeister bestritt ein Verschulden mit der Begründung, er habe nicht erkennen können, dass die verkauften Materialien für den Einbau in der Küche nicht geeignet seien.

Das Gutachten

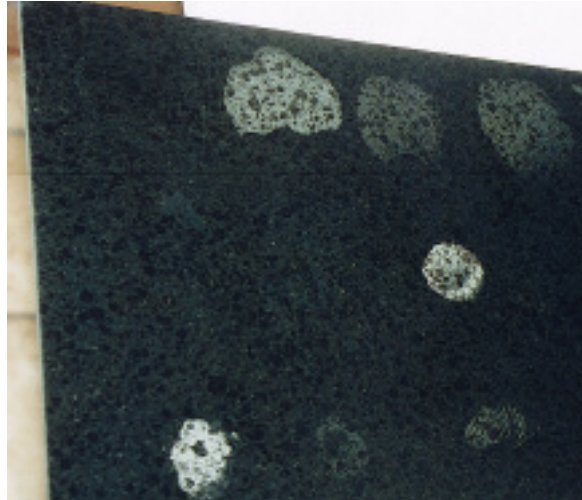
In seinem Gutachten stellte der Sachverständige fest, dass die Basalt-Bodenplatten G 684 zu empfindlich und für einen Einsatz in der Küche ungeeignet sind. Der Fliesenleger hätte dies als Fachmann erkennen können. Die Kosten für die fachgerechte Erneuerung seien mit einer vergleichenden Ausschreibung belegt. Der Sachverständige führte hierzu einen Versuch mit handelsüblichen Haushaltsprodukten durch. Bereits nach 24 Stunden führte eine



Flecken auf dem Küchenboden



Beaufschlagung von Haushalts-Produkten



Fleckenbildung nach 24 Stunden. Unten links: Zitronenscheibe

Zitronenscheibe zu einem weißen Fleck. Diesen Test kann jeder – also auch der beklagte Fliesenleger – durchführen, um den Belag auf Säureempfindlichkeit hin zu prüfen. Das Ergebnis der Beaufschlagung zeigte der Sachverständige den Richtern anhand der Originalplatte.

Das Urteil

Der beklagte Fliesenlegermeister wurde dazu verurteilt, an den Bauherrn 2356,64€ zu zahlen und ihm sämtliche weitere Kosten im Zuge der Mängelbeseitigung zu ersetzen. Die Kosten des Rechtsstreits hatten die Parteien je zur Hälfte zu tragen. Der Sachverständige hat sowohl im Beweisverfahren als auch in seinem schriftlichen Gutachten und in der mündlichen Anhörung ausdrücklich festgestellt, dass die Fliesen für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht geeignet sind und einen Sachmangel im Sinne des BGB aufweisen. Die Fliesen seien zwar als Basaltstein an sich mangelfrei, nicht aber bei der Verwendung in einer Küche. Der Kläger könne daher Schadenersatz verlangen. Der Fliesenlegermeister habe eine objektive Pflichtverletzung begangen,

indem er dem Bauherrn Fliesen verkaufte, die für die Küche nicht geeignet sind (AZ 4H 10 / 07 Amtsgericht Rheine, 2 O 350 / 07 Landgericht Münster).

Fazit

Die zu liefernden und einzubauenden Naturwerksteine sind nach ih-

ren Eigenschaften für den jeweiligen Verwendungszweck zu prüfen. Nach obigem Urteil haftet der Verkäufer für eine falsche Beratung, auch wenn er nur liefert und nicht selbst einbaut.

Dipl.-Ing. Harald Zahn

KURZINFO:

Das Buch zur Serie

Aus Schaden wird man klug. Mit diesem Ziel schreibt der Naturstein-Praktiker und langjährige Sachverständige Dipl.-Ing. Harald Zahn jeden Monat einen Beitrag für die Fachzeitschrift **Naturstein**. Unter dem Motto »Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal« stellt er jeweils einen Schadensfall und ggf. den Ausgang der Gerichtsverhandlung vor. Die durchweg positive Leserresonanz hat uns dazu bewegt, unter dem Titel »Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ein Buch zur Serie herauszubringen. Neben einer schadensbezogenen Auswertung dieser reichen Erfahrung umfasst dieser **Naturstein**-Praxisratgeber Anekdoten aus dem Leben eines Sach-



verständigen, einen Beispielfall, viele praktische Tipps für Steinmetzen und Sachverständige sowie bereits veröffentlichte und neue Gutachten. Harald

Zahn hat inzwischen fast 1000 Gutachten erstellt. Davon sind 400 gerichtliche Gutachten im Bereich Naturwerkstein Grundlage dieses Fachbuchs.

»Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ISBN 978-3-87188-082-7 **Preis: € 54,80 / CHF 89,-**